

Studienplan für den Universitätslehrgang Risiko- & Versicherungsmanagement



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015, wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Risiko- & Versicherungsmanagement vermittelt eine berufliche Weiterbildung gemäß § 51 Abs 2 Z 21 Universitätsgesetz 2002. Er richtet sich an Personen mit Berufserfahrung oder Branchenkenntnissen in der Versicherungswirtschaft, die eine berufs begleitende Aus- und Weiterbildung anstreben. Höchstes wissenschaftliches Niveau und Praxisrelevanz der Ausbildung werden in gleicher Weise sichergestellt.

Das Studium qualifiziert für anspruchsvolle Tätigkeiten mit Versicherungsbezug. Dies erfolgt durch die Vermittlung von betriebswirtschaftlichen und allgemeinen rechtlichen Kompetenzen, vertiefenden Fachkompetenzen im Bereich Versicherungs- & Risikomanagement sowie durch die Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen der verschiedenen Versicherungsprodukte. Zudem verfügen die Absolventinnen und Absolventen über tiefer gehende Handlungs- und Problemlösungskompetenzen in ausgewählten Bereichen aufgrund der Möglichkeit der Spezialisierung innerhalb des Universitätslehrganges.

Mit der Wahl der Spezialisierung erfolgt eine Schwerpunktsetzung zugunsten des Segments der Versicherungsunternehmen oder der Vermittlerunternehmen.

In der Spezialisierung Versicherungsunternehmen vermittelt das Studium die systematischen Grundlagen und Zusammenhänge des modernen Versicherungsmarktes. Absolventinnen und Absolventen erwerben vertiefende Kenntnisse der Abläufe und Anforderungen von Versicherungsunternehmen. Diese generalistische Ausrichtung ermöglicht den Einstieg in eine Vielzahl von Betätigungsfeldern mit Versicherungsbezug.

Bei Wahl der Spezialisierung Vermittlerunternehmen vermittelt das Studium tiefgehende Kenntnisse zu rechtlichen und steuerlichen Grundlagen im Vermittlerunternehmen und vertieft die rechtlichen Kenntnisse besonders mit Fokus auf maklerspezifische Themen. Absolventinnen und Absolventen sind somit befähigt für Tätigkeiten in Vermittlerunternehmen, wie auch für Risiko- und Versicherungsfragen in Industrie und Gewerbe Verantwortung zu übernehmen.

Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch Weiterentwicklung der persönlichen Management- und Führungsfähigkeiten, sowohl im Rahmen fachbezogener als auch eigens dafür konzipierter Lehrveranstaltungen.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, sich in eine Vielzahl von Tätigkeitsbereichen mit Versicherungsbezug rasch einzuarbeiten, der Entwicklung der Praxis mit ihrem wirtschaftlichen Hintergrund zu folgen und durch Weiterbildung zusätzliche Expertise zu erwerben.

§ 2 Studienaufbau

Der Universitätslehrgang Risiko- & Versicherungsmanagement dauert 3 Semester und umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 27 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gemeinsamen Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 28 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Fächer der gewählten Spezialisierung und 5 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Abschlussprüfung.

§ 3 Prüfungsarten

Die in dieser Verordnung angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Zulassung zum Universitätslehrgang

(1) Für die Aufnahme und Zulassung der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a. Nachweis einer absolvierten Reifeprüfung oder eines anderen gleichwertigen Abschlusses an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung;
- b. Nachweis über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Risiko- & Versicherungsmanagement;
- c. Branchenkenntnisse im Bereich Risiko- & Versicherungsmanagement;
- d. über die absolvierte Reifeprüfung hinausgehende Weiterbildungen.

(2) Zum Nachweis der in Abs 1 genannten Kriterien sind von den Studienwerberinnen und Studienwerbern Unterlagen zur schulischen Ausbildung und Berufserfahrung, Unterlagen zur Dokumentation von Branchenkenntnissen sowie Unterlagen über allfällige bisherige Weiterbildungen vorzulegen.

(3) Die Beurteilung der Studieneignung erfolgt durch die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer anhand der von den Studienwerberinnen und Studienwerbern vorgelegten Unterlagen. Die in Abs 1 lit. c. und d. genannten Aufnahmekriterien müssen dabei nicht alle in einer bestimmten Ausprägung nachgewiesen werden, sondern sind im Sinne eines beweglichen Systems zu beurteilen. Bei Bedarf kann die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer ein Auswahlgespräch zur Feststellung der Studieneignung führen.

(4) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, für die eine Studieneignung festgestellt wurde, werden zum Universitätslehrgang Risiko- & Versicherungsmanagement zugelassen, bis die nach organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten vorgesehene maximale Anzahl an Studienplätzen erreicht wird.

(5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Studienwerberinnen und Studienwerber zugelassen werden, welche die in Abs 1 lit. a. und b. genannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, sofern bei diesen Personen auf Grund ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen im Bereich Risiko- & Versicherungsmanagement eine Studieneignung vorliegt. Die Beurteilung, ob in diesem Fall eine Studieneignung gegeben ist, erfolgt durch die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer nach Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans der WU Executive Academy.

(6) Studienwerberinnen und Studienwerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben zusätzlich adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 5 Gemeinsame Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Gemeinsame Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen (17 ECTS):</i>		
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	3	LVP
Grundlagen der Versicherungsbetriebslehre	3	LVP
Versicherungsökonomie und Versicherungsmathematik	2	LVP
Marketing in der Versicherungswirtschaft	3	LVP
Kostenrechnung in der Versicherungswirtschaft	3	LVP
Führung und Organisation in der Versicherungswirtschaft	3	LVP
<i>In Rechtliche Grundlagen und Wirtschaftsverträge in der Versicherungswirtschaft (6 ECTS):</i>		
Allgemeine wirtschaftsrechtliche Grundlagen	3	LVP
Allgemeine rechtliche Grundlagen in der Versicherungswirtschaft	3	LVP
<i>In Fachpraktische Vertiefung und Managementskills (4 ECTS):</i>		
Fachpraktische Vertiefung in der Versicherungswirtschaft	2	PI
Managementskills	2	PI

§ 6 Spezialisierungen

Im Rahmen des Universitätslehrganges Risiko- & Versicherungsmanagement ist nach Wahl der oder des Studierenden die Spezialisierung Vermittlerunternehmen gemäß § 7 oder die Spezialisierung Versicherungsunternehmen gemäß § 8 zu absolvieren.

§ 7 Spezialisierung Vermittlerunternehmen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Spezialisierung Vermittlerunternehmen sind:

<i>In Spezialisierung im Vermittlerunternehmen (28 ECTS):</i>		
Versicherungsvertragsrecht – Grundkurs	5	LVP
Versicherungsvertragsrecht – Vertiefungskurs	3	LVP
Rechtliche Grundlagen für Versicherungsmakler	3	LVP
Versicherungsaufsichtsrecht	2	LVP
Spartenkunde Teil 1	6	LVP
Spartenkunde Teil 2	9	LVP

§ 8 Spezialisierung Versicherungsunternehmen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Spezialisierung Versicherungsunternehmen sind:

<i>In Spezialisierung im Versicherungsunternehmen (28 ECTS):</i>		
--	--	--

Versicherungsvertragsrecht	3	LVP
Rechnungslegung und Kennzahlenanalyse im Versicherungsunternehmen	3	LVP
Finanzierung und Rückversicherung im Versicherungsunternehmen	5	LVP
Versicherungsaufsichtsrecht	2	LVP
Spartenkunde Teil 1	6	LVP
Spartenkunde Teil 2	9	LVP

§ 9 Abschlussprüfung

Nach positiver Beurteilung aller in § 5 vorgesehenen gemeinsamen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen einer Spezialisierung gemäß § 7 oder § 8 ist eine Abschlussprüfung über die Lehrinhalte dieses Curriculums im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 10 Lehrgangsabschluss

(1) Voraussetzung für den Abschluss des Universitätslehrganges Risiko- & Versicherungsmanagement ist die positive Beurteilung aller im Curriculum vorgesehenen gemeinsamen Lehrveranstaltungen und Prüfungen, der Lehrveranstaltungen und Prüfungen einer Spezialisierung gemäß § 6 oder § 7 sowie der Abschlussprüfung.

(2) Den Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrganges Risiko- & Versicherungsmanagement wird gemäß § 58 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 bei Wahl der Spezialisierung Vermittlerunternehmen die Bezeichnung „Akademische Versicherungsmaklerin (WU)“, abgekürzt „Akad.VersMaklerin^{WU}“ bzw. „Akademischer Versicherungsmakler (WU)“, abgekürzt „Akad.VersMakler^{WU}“; bei Wahl der Spezialisierung Versicherungsunternehmen die Bezeichnung „Akademische Versicherungskauffrau (WU)“, abgekürzt „Akad.Verskff.^{WU}“ bzw. „Akademischer Versicherungskaufmann (WU)“, abgekürzt „Akad.Verskfm.^{WU}“, verliehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Versicherungswirtschaft, Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 29. Juni 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 27. Juni 2012. Der am 30. September 2017 in Kraft stehende Studienplan für den Universitätslehrgang Risiko- & Versicherungsmanagement tritt nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen mit 1. Oktober 2017 außer Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Außerordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung den Universitätslehrgang Risiko- & Versicherungsmanagement an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß der Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Versicherungswirtschaft, Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 29. Juni 2011, in allen Fassungen, aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach der am 30. September 2017 geltenden Verordnung bis Ende des Sommersemesters 2019 abzuschließen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der neuen Verordnung zu unterstellen.